

- a) die Mannschaft bis zum Sergeanten incl. für einen Kopf;
 b) der Fourier, Feldwebel, Compagniearzt oder jeder andere Unteroffizier, welcher zu den in § 28 der Ordonnanz v. 7. Dec. 1837 und beziehentlich der Verordnung, die bei einigen Militärchargen eingetretenen Veränderungen betr., vom 22. Dec. 1849, genannten Militärpersonen gehört, für je 2 Köpfe;
 c) der Subaltern-Offizier bis zum Hauptmann excl. für 3 Köpfe.
 d) der Hauptmann für 4 Köpfe;
 e) der Major und Oberstleutnant für 6 Köpfe;
 f) der Oberst für 8 Köpfe;
 g) der Brigadegeneral für 12 Köpfe;
 h) der Divisionsgeneral für 15 Köpfe;
 i) der Corps-Commandant für 20 Köpfe gerechnet.

Die Justiz-, Administrations- und Gesundheitsbeamten der Armee, ingleichen das zur Militärmusik gehörige Personal werden nach dem Grade ihres Militärgrades, die Bedienung der Offiziere als Soldaten, sowie die Soldatenweiber gleichfalls nur als Soldaten gerechnet.

§ 23 u. 24. Den Quartierämtern ist die Zuthellung der Einquartierung überlassen, doch kann man vorher daselbst sich erklären, anstatt Mannschaften, Offiziere u. aufzunehmen und darf auf thunliche Berücksichtigung hoffen.

Für die Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften hat jeder Quartierträger selbst zu sorgen, als welcher jeder Hauptmieter gilt. Nur bei Abwesenheit eines Pflichtigen besorgt die Einquartierungsbehörde auf dessen Kosten einstweilen die Unterbringung der eingelegten Mannschaften.

§ 25. Die Einquartierung soll stets möglichst gleichmäßig vertheilt werden, und wo aus militärischen Rücksichten dies nicht statthaft, die Ausgleichung bei nächster Gelegenheit erfolgen. Es steht namentlich bei Anwesenheit von Hauptquartieren und sonst in außerordentlichen Fällen dem Quartieramt zu, jedoch im Einverständnis mit der Einquartierungsbehörde, Ställe, Remisen zu requiriren und zwar ohne Vergütung, wenn sie leer stehen, andern Falls gegen Vergütung an den Inhaber.

§ 26. Nach Aufhören der Kriegseinquartierung findet eine Ausgleichung sämmtlicher Quartierträger in dem Maße statt, daß Diejenigen, welche mit weniger Mannschaft belegt gewesen, den zu berechnenden Erfüllungsbetrag baar einzahlen und davon nach gleichem Satz den über ihr Belegquantum Belasteten entsprechende Geldvergütung gewährt wird. Solche Beträge, wenn sie drei Jahre lang unerhoben bleiben, fallen dem Einquartierungsfond anheim, der auch etwaigen Mehraufwand zu übertragen hat.

§ 27. Die Einquartierung kann vom Quartierträger auch anderwärts verdingen werden, jedoch niemals ohne vorherige Anzeige beim Quartieramt und ohne Genehmigung der Einquartierungsbehörde nicht außerhalb des quartieramtlichen Bezirks. Doch hat der Quartierträger immer für die vorschriftsmäßige Unterbringung und Verpflegung zu stehen. Die Quartierämter dürfen sich mit dieser Verdingung nicht befassen, sondern nur Nachweisungen dazu geben.

§ 28. Eigenmächtiges Aufquartieren oder Verlegen der Mannschaften darf bei einer Strafe bis zu 50 Thalern nicht stattfinden und haben deshalb die Quartierämter die Quartiere zu untersuchen. Die Einquartierungs-Billets sind nach deren Erledigung

jedesmal beim Quartieramt zur Abstempelung vorzuzeigen.

§ 29. Bei Weigerung des Quartierträgers, die ihm zugewiesene Mannschaft aufzunehmen, hat das Quartieramt auf dessen Kosten solche zu verdingen und kann die Einquartierungsbehörde dem Rententen überdies eine Strafe bis zu 5 Thln. zuerkennen.

§ 30. Für Gefangene, Arrestanten, Kranke und Abends nach 8 Uhr eintreffende Mannschaften, die vorher nicht angesagt, sowie für alle Militärs, welche in Bürgerhäusern nicht untergebracht werden können, hat das Unterkommen, ingleichen Stallungen und Rationen die Einquartierungsbehörde auf communliche Rechnung zu besorgen, doch ist dieser Aufwand von der Gesamtheit durch städtische Anlagen aufzubringen.

§ 31. Mit diesem Regulativ sind die Regulative vom 2. Juni 1847 und 21. Mai 1849 außer Kraft gesetzt worden.

V. Aus dem Mieth-Regulativ für die Stadt Dresden, vom 1. Nov. 1845.

§ 1. Die Feststellung beliebiger, jedoch gesetzlich zulässiger Bedingungen durch Miethvertrag ist überlassen und im Interesse der Betheiligten zu deren Abschließung, nach Befinden unter gerichtlicher Cognition oder vor gültigen Zeugen, zu rathen.

In dessen Ermangelung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2. Als regelmäßige Miethwechselttermine gelten 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, auch dann, wenn das Miethverhältniß erst im Laufe des Kalendervierteljahres begonnen, und ist solchenfalls das angefangene Vierteljahr für voll zu rechnen; jedoch gilt das nicht für den Miethzins, der jedesmal nur vom wirklichen Beginn des Miethverhältnisses an zu gewähren ist.

§ 3. Der Miethvertrag bei Wohnungen und sonstigen Räumen

a) zu 50 Thlr. jährlichen Miethzins und darüber wird auf die Dauer eines Jahres, wenn die Mieth mit 1. Jan. oder 1. Juli begonnen, auf fünf Vierteljahre,

b) unter 50 Thlr. jährlichen Miethzins auf die Dauer eines halben Jahres eingegangen angenommen. Erst mit Ablauf dieser Zeit, wenn die §. 4 und 5 bestimmte Kündigung vorhergegangen, endigt sich der Miethvertrag.

§ 4. u. 5. Termine zur Kündigung sind bei Lokalen

a) zu 50 Thlr. jährlichem Miethzins und darüber mindestens sechs Monate vorher und zwar nur am 31. März und 30. September;

b) unter 50 Thlr. jährlichem Miethzins mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auflösung des Miethverhältnisses, und zwar nur am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December.

§ 6. u. 7. Bei Kündigungen ist die Zuziehung des Gerichts und gültiger Zeugen oder die Erlangung eines schriftlichen Bekenntnisses gerathen. Bei nicht oder nicht gehörig erfolgter Kündigung dauert der Miethvertrag stillschweigend fort.

§ 8. Die Räumung der Quartiere nach Ende des Miethvertrags ist an dem auf den 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Decbr. nächstfolgenden Werktag, wenn aber der 31. März in die zweite Hälfte der Charwoche, einschließlich der